

Die meisten Theologinnen, kirchlichen Amtsträger und Laienvertreterinnen in den verschiedenen kirchlichen Gremien werden sicherlich den zweiten Teil der Titelüberschrift umformulieren zu: „nur ein Traum“ und dahinter das Fragezeichen durch ein Ausrufezeichen ersetzen: „Unser Pfarrer ist eine Frau – nur ein Traum!“ Mit dieser Umformulierung würden sie signalisieren:

Zweifelsohne hat es in der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten viele Fortschritte in der Gleichberechtigung für Frauen gegeben, so dass heute Ministrantinnen zum Normalbild im Gottesdienst gehören, Frauen sogar Theologieprofessorinnen werden können und als Seelsorgerinnen in der Praxis voll etabliert sind. Auch über die Einführung eines Frauendiakonats als nächster Fortschritt kann und darf noch nachgedacht werden, aber dann ist Schluss. Ein Weiterdenken an ein Frauenpriestertum und damit auch implizit an eine Öffnung der Bischofsweihe für Frauen<sup>1</sup> in der katholischen Kirche ist nicht (mehr) möglich. Denn schließlich hat 1994 Papst Johannes Paul II. in dem Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ erklärt, dass über die Zulassung der Frauen zur Priesterweihe in der katholischen Kirche nicht mehr zu diskutieren ist und unmissverständlich festgestellt:

„Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“<sup>2</sup>

Und die Kongregation für die Glaubenslehre hat nur wenige Monate später erklärt, dass diese in „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegte Lehre über die den Männern vorbehaltene Priesterweihe „*unfehlbar* vorgetragen worden ist“ und deshalb „eine endgültige Zustimmung“ erfordert.<sup>3</sup> Die entscheidende Passage des Dokumentes lautet:

„Diese Lehre [sc. von „*Ordinatio sacerdotalis*“] fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt *unfehlbar* vorgetragen worden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* 25,2). Aus diesem Grund hat der Papst

---

<sup>1</sup> Mit der Zulassung zur Priesterweihe ist indirekt auch die Zulassung zur Bischofsweihe gegeben, da seit dem II. Vatikanischen Konzil gelehrt wird, dass einerseits „durch die Bischofsweihe die Fülle des Weihesakramentes übertragen wird“ (LG 21, 2), andererseits aber die Priester dennoch mit den Bischöfen „in der priesterlichen Würde verbunden“ sind und „kraft des Weihesakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters ... geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes“ sind (LG 28,1).

Zu dem engen Zusammenhang von Priester- und Bischofsweihe vgl. DEMEL, SABINE: Presbyter und Presbyterat. In: dies.: Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg 2010, 513 – 517.

<sup>2</sup> Apostolisches Schreiben von PAPST JOHANNES PAUL II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, 22. Mai 1994. In: VAS, Heft 117, S.6, Nr. 4b.

<sup>3</sup> Zur Diskussion um den Grad der Verbindlichkeit und die Autoritätsstufe dieses Schreibens wie auch des Apostolischen Schreibens „*Ordinatio sacerdotalis*“ vgl. DEMEL, SABINE: Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen – Grenzen – Möglichkeiten, Freiburg i. Br. 2012, 181 – 190.

angesichts der gegenwärtigen Lage, in Ausübung seines eigentlichen Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt, in ausdrücklicher Darlegung dessen, was immer, überall und von allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört.“<sup>4</sup>

### **1 Das kirchliche Lehramt und die Pflicht der Katholiken und Katholikinnen**

Seit diesen deutlichen Worten von Papst Johannes Paul II. und der Glaubenskongregation wird das Frauenpriestertum als Zukunftsoption für die katholische Kirche in der theologischen Wissenschaft und in den offiziellen kirchlichen Gremien tatsächlich so gut wie nicht mehr thematisiert und im Gegenzug das Frauendiakonot umso stärker favorisiert und als das für Frauen angemessene Amt propagiert.

Kirchenpolitisch betrachtet ist diese Reaktion, sich fortan auf das Frauendiakonot als Zukunftsoption zu konzentrieren, nicht von der Hand zu weisen. Schließlich scheint ein Hoffen auf die Einführung eines Frauenpriestertums unter den Vorzeichen dieser römischen Schreiben vergeblich und außerdem riskiert, wer weiterhin über dieses Thema diskutiert, eine disziplinarrechtliche Maßnahme wie den Entzug der Missio canonica zur Erteilung von Religionsunterricht bzw. den Entzug des Nihil obstat als Theologieprofessorin, die Entfernung aus bzw. Nichtzulassung zu einem kirchlichen Dienst oder Amt sowie die Entfernung aus einem kirchlichen Gremium bzw. den Entzug des passiven Wahlrechts dafür. Ja, wer weiter diskutiert, könnte sogar unter Berufung auf c.1371 CIC/1983 mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn geltend gemacht werden kann, dass er/sie hartnäckig die vom Papst vorgelegte Lehre über die Nichtzulassung von Frauen zur Priesterweihe ablehnt und, nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius, nicht widerruft.

Doch was kirchenpolitisch durchaus nachvollziehbar ist, ist theologisch nicht tragbar. So sehr es nämlich Pflicht jedes katholischen Christen und jeder katholischen Christin ist, das kirchliche Lehramt und dessen lehramtliche Verkündigung anzuerkennen und einzuhalten, so wenig kann und darf damit ein – weder von außen noch selbst auferlegtes – Denk- und Diskussionsverbot einhergehen. Zum Christsein gehört nicht nur das Anerkennen des Lehramtes, sondern zugleich auch der eigene Beitrag jedes Katholiken, jeder Katholikin, gemäß der je eigenen Stellung der Sendung der Kirche zu dienen. Deshalb ist jede Katholikin und jeder Katholik einerseits verpflichtet, die lehramtliche Verkündigung anzunehmen und zu respektieren, aber andererseits zugleich ebenso dazu verpflichtet, selbst über den Inhalt des Glaubens und der Lehre nachzudenken und darüber in und mit der kirchlichen Gemeinschaft im Dienst der Wahrheitsfindung einen Dialog zu führen. Auch wenn nach oder in einer Diskussion das kirchliche Lehramt eine verbindliche Lehrentscheidung getroffen hat, kann und muss das Suchen nach der Wahrheit weitergehen – denn die Wahrheit ist stets größer als ihre jeweilige sprachliche Fassung und deshalb prinzipiell immer der fortschreitenden Differenzierung, Erweiterung und Vertiefung zugänglich; jede sprachliche Formulierung der Wahrheit ist situationsbedingt und vom jeweiligen Kontext geprägt. Das weitere Suchen nach

---

<sup>4</sup> L'Osservatore Romano (deutsch) vom 24. November 1995/ Nr. 47, S. 4.

der Wahrheit darf allerdings nicht so fortgesetzt werden, als wäre alles noch lehramtlich ungeklärt, sondern vielmehr so, dass die lehramtliche Position auf ihre Begründungszusammenhänge hin kritisch reflektiert wird. Daher ist der Inhalt eines jeden lehramtlichen Dokumentes kritisch zu prüfen, und es ist auf Probleme oder auch Fehler in einer adäquaten und zugleich von Loyalität geprägten Form aufmerksam zu machen. Um dieser Aufgabe in christlicher Verantwortung nachzukommen, muss die Katholikin bzw. der Katholik sowohl das *inhaltliche* Kriterium der Hierarchie bzw. Rangfolge der Wahrheiten wie auch das *formale* Element der Autoritätsstufe der jeweiligen Glaubenslehre beachten und darf *eigene* Auffassungen weder als undiskutable Schlussfolgerungen noch als lehramtliche Aussage darstellen. In diesem Sinne ist die Frage der Zulassung von Frauen zum Weihesakrament auch weiterhin nicht nur auf das Diakonat zu beschränken, sondern auch auf das Priestertum zu beziehen. Allerdings sind beide Fragen getrennt voneinander zu diskutieren, heißt: Argumente für oder gegen ein Frauendiakonat sind nicht einfach auch Argumente für oder gegen ein Frauenpriestertum wie auch umgekehrt.

## **2 Die Diskussionslinien der Frage nach einem Frauenpriestertum**

Schon im früheren kirchlichen Gesetzbuch von 1917 war die gleiche Rechtsnorm enthalten wie im CIC/1983, die kurz und bündig festhält:

*„Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“ (c.1024).*

Damit können Frauen alle drei Formen der Weihe: Bischofsweihe, Priesterweihe, Diakonatsweihe nicht empfangen.

Doch trotz dieser Festlegung oder vielleicht auch gerade wegen dieser dezidierten Festlegung wird schon seit etlichen Jahrzehnten immer wieder die Frage diskutiert, ob nicht doch Frauen künftig zum Sakrament der Priesterweihe zugelassen werden können, ja sogar zugelassen werden müssen oder ob der Empfang der Priesterweihe wirklich weiterhin strikt an das männliche Geschlecht gebunden bleiben muss. Außerdem wird neuerdings mit Nachdruck nach der Möglichkeit gefragt, Frauen zur Diakonatsweihe zuzulassen.

Die Frage, ob der Empfang der Priesterweihe auch für Frauen zu öffnen ist, wird vielfach emotional sehr aufgeladen diskutiert und ist zugleich inhaltlich sehr komplex. Um sich mit der wichtigen Diskussion des Frauenpriestertums möglichst sachgerecht auseinanderzusetzen, empfiehlt es sich, zunächst den größeren Kontext der Frage ins Bewusstsein zu heben, dann die lehramtliche Begründung für den Ausschluss der Frauen vom Empfang der Priesterweihe zu analysieren und im Anschluss daran die Erkenntnisse der theologischen Wissenschaft in dieser Frage zu bedenken.

### ***2.1 Die Frage nach dem Frauenpriestertum im Spannungsfeld von Gleichberechtigung und Identität des Weihesakraments***

Die kirchenrechtliche Festlegung, dass nur ein getaufter *Mann* die Weihe gültig empfangen kann, sorgt schon seit langem für Diskussionen innerhalb wie auch außerhalb der katholischen Kirche. Allerdings droht oft diese Debatte um die Frauenordination fast die ganze

## **Unser Pfarrer ist eine Frau – mehr als nur ein Traum?**

Bildungsveranstaltung in der Kirchengemeinde Menschwerdung am 17.2.2013

---

Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und dadurch andere, wichtige Bereiche der Frauenfrage aus dem Blick geraten zu lassen. So wird oft übersehen, dass entsprechend der jahrhundertelangen untergeordneten Position der Frauen in Kirche und Gesellschaft Erfahrungen, Lebensprozesse, Denken und Fühlen von Frauen in der christlichen Tradition nur wenig belegt sind. Insgesamt ist der weibliche Beitrag zur Heilsgeschichte durch die vorwiegend männlichen Überlieferungen verschwiegen oder verfälscht worden.

Zwar zeugen Texte zur Spiritualität von Christinnen der Mystik<sup>5</sup> und unterschiedlicher religiöser Frauenbewegungen<sup>6</sup> von deren Existenz und Tun,<sup>7</sup> aber sie sind nur ein kleiner Bruchteil der vielen weiblichen Gläubigen in der 2000-jährigen Geschichte des Christentums. Viele andere Frauen haben (gezwungenermaßen) geschwiegen, weshalb es noch immer einer umfassenden theologischen Rezeption von Frauenerfahrungen bedarf. Auch die notwendigen Veränderungen der einseitig männlich geprägten Sprache und Mentalität in der Kirche als wichtige Schritte auf dem Weg zu einer frauengerechten Theologie und Kirche werden nicht selten unterschätzt und folglich außer Acht gelassen. Beispiele hierzu bieten sich im Alltag des Glaubensvollzugs ebenso wie in wissenschaftlicher Literatur oder Gesetzestexten: So singen paradoxerweise noch heute etliche Gottesdienstgemeinden – selbst wenn die Gruppe außer dem zelebrierenden Priester nur aus Frauen besteht – „Lasst uns loben, *Brüder*, loben ...“ (vgl. Gotteslob, Nr. 637) und auch das neueste Gesetzeswerk der katholischen Kirche verweist erst am Ende des Buches darauf, dass alle Aussagen der maskulinen Sprache auch für Frauen gelten (vgl. c.1505 CCEO).

Eine Verkürzung der Diskussion um die Frauenordination auf die innerkirchliche Gleichberechtigungsfrage kann allerdings nur dann vermieden werden, wenn der Glaubenssinn der Gläubigen, die theologische Wissenschaft und das kirchliche Lehramt ihr wechselseitiges Verwiesensein anerkennen und daher einen offenen Dialog über das Thema der Frauenordination führen, d.h. zu der Argumentation der jeweils anderen Seite in aufrichtigem Respekt und zugleich mit konstruktiver Kritik Stellung nehmen.

Als Ausgangspunkt für eine sachgerechte Erörterung ist daher festzuhalten: Bei der Frage nach der Zulassung von Frauen zum Weihesakrament geht es nicht primär bzw. nicht nur um das Problem der Gleichberechtigung, sondern mindestens genauso um die Identität des Weihesakramentes. Deshalb ist zur Vermeidung von Missverständnissen zu betonen: Die Frage der Zulassung von Frauen zum Weihesakrament spielt natürlich auch in den Forderungen nach Gleichberechtigung eine Rolle, aber nicht die zentrale, wie immer wieder suggeriert wird. Sie spielt keine größere Rolle als die Überlegungen zur Sprache, zur Mentalität, zur Spiritualität und zu den Strukturen. Es geht darum, dass auch die Erfahrungen und Lebensprozesse, die Gedanken und Gefühle von Frauen rezipiert werden. Anders gesagt: Die Rolle des Weihesakramentes darf nicht überbewertet werden, als würden nur die

---

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Hildegard von Bingen (12. Jahrhundert); Mechthild von Magdeburg (13. Jahrhundert); Katharina von Siena (14. Jahrhundert); Katharina von Genua (15. Jahrhundert); Teresa von Avila (16. Jahrhundert).

<sup>6</sup> Sie widmeten sich vor allem der Armen- und Krankenpflege, lebten häufig von ihren handwerklichen Fertigkeiten und waren sehr unterschiedlich organisiert: Sie lebten als Nonnen im Kloster, aber auch als Beginen (= Lebensform zwischen Laientum und Ordensstand) wie auch als Reklusinnen (Rekluse bzw. Inkluse = gesteigerte Form der Einsiedelei, bei der ein verschlossener Raum nicht mehr verlassen wird). Viten, Briefe, Gedichte, Andachts- und Gebetsbücher sind Zeugnisse ihrer Spiritualität.

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Dinzelbacher, P.*, Mittelalterliche Frauenmystik, Paderborn 1993.

geweihten Amtsträger Kirche und Christentum gestalten. Die Kirche zu gestalten ist Aufgabe, ja sogar Recht und Pflicht aller Gläubigen – die geweihten Amtsträger haben dabei lediglich die spezifische Aufgabe, Christus, das Haupt der Kirche zu repräsentieren, und die Funktion, auf die Treue zum Ursprung, zum Evangelium, zu Jesus Christus zu achten. Damit haben sie die doppelte Aufgabe, sowohl einen Traditionsbruch zu verhindern als auch ein Weiterschreiben der Tradition entsprechend der Zeichen der Zeit zu fördern. Und – zumindest – ein Zeichen der Zeit des 21. Jahrhunderts ist, dass die bisher vorwiegend männlich geprägte Sicht von Wirklichkeit in Kirche, Gesellschaft und Theologie erweitert bzw. ergänzt werden muss durch die weibliche Sicht, dass es also um eine erweiterte Hermeneutik geht.

### ***2.2 Der lehramtliche Grund gegen das Frauenpriestertum: Die Treue zum Vorbild des Herrn***

Kirchliches Recht ist in seinen großen Zügen so gut oder schlecht, so restriktiv oder offen, wie die ihm zugrundeliegende theologische Lehre. Denn kirchenrechtliche Bestimmungen stehen nicht im theologieleeren Raum, sondern sind vielmehr Ausdruck der theologischen Überzeugungen des höchsten kirchlichen Lehramtes. Wie lautet dessen Begründung für die Nichtzulassung von Frauen zur heiligen Weihe?

Die Frage nach einer möglichen Öffnung der *Priesterweihe* für Frauen ist bereits in mehreren lehramtlichen Dokumenten klar ausgeschlossen worden. Nach deren zentralen Aussagen gehört zu der unwandelbaren Identität der Priesterweihe, dass die sakramentale Vergegenwärtigung Jesu Christi durch den geweihten Priester an das männliche Geschlecht gebunden ist. So wurde bereits 1976 von der Glaubenskongregation dargelegt, dass sich die Kirche „aus Treue zum Vorbild ihres Herrn nicht dazu berechtigt [hält], die Frauen zur Priesterweihe zuzulassen.“<sup>8</sup>

Diese Treue zum Vorbild des Herrn hat ihre Grundlage (1.) im Verhalten Jesu Christi, nur Männer in den Zwölferteil berufen und damit als Apostel bestellt zu haben, (2.) in der Handlungsweise der Apostel, ebenso nur Männer als ihre Nachfolger ausgesucht zu haben, (3.) in der dadurch grundgelegten Tradition und (4.) in der bleibenden Bedeutung dieser Praxis.<sup>9</sup> Diese theologische Begründung hat Papst Johannes Paul II. 1994 in dem Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ noch einmal bekräftigt, ja sogar in der Formulierung noch schärfer gefasst, wie bereits eingangs ausgeführt worden ist.

### ***2.3 Kritische Anfragen im Dienst der ständigen Wahrheitsuche als theologische Reflexion***

Die theologische Wissenschaft hat sich seit 1960 immer wieder intensiv mit der Lehre auseinandergesetzt, dass Frauen nicht zum Empfang der Priesterweihe zugelassen werden können. In den zahlreichen Veröffentlichungen der Theologie zu diesem Thema werden vor allem folgende Anfragen geäußert und zur Diskussion gestellt:

---

<sup>8</sup> Erklärung der KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt „*Inter Insigniores*“, 15. Oktober 1976. In: VAS, Heft 117, S.13.

<sup>9</sup> Ebd., S.13-21.

*a) Überbetonung der Geschlechtsfrage bei der zeichenhaften Auswahl der zwölf jüdischen Männer*

Ein erster kritischer Hinweis betrifft die Bedeutung des Zwölferkreises. Hier wird immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Berufung der Apostel nicht um die Frage von Mann und Frau geht, sondern um eine Zeichenhandlung, die sich auf die zwölf Stämme des Volkes Israel bezieht. Die zwölf von Jesus ausgewählten Männer stehen für die neuen Stammväter des zu erneuernden Israel. „Diese *prophetische Zeichenhandlung* konnte natürlich am besten durch (1) *zwölf* (2) *jüdische* (3) *Männer* symbolisiert werden (und nicht durch eine beliebige Zahl z.B. von Juden und Samaritern oder von Frauen und Männern).“<sup>10</sup> Allerdings spielte diese Zeichenhandlung offensichtlich schon bald keine Rolle mehr. Denn zwei von den drei Merkmalen werden kurze Zeit später nicht mehr beachtet: Die Zahl „zwölf“ wird ebenso nicht wieder hergestellt wie auch Nichtjuden als Apostel hinzukommen. Von daher stellt sich die Frage: Warum hält die Kirche ausgerechnet am dritten Merkmal, dem Geschlecht, so eisern fest, um den Dienst der „Zwölf“ bzw. der Apostel wahrnehmen zu können? Hat sie dabei im Blick, dass selbst in den Schriften des Neuen Testaments die Zurückweisung der Frau vom öffentlich-amtlichen Auftreten an keiner einzigen Stelle mit dieser Zeichenhandlung Jesu oder einer anderen speziellen Weisung Jesu begründet wird? Und trägt sie der Tatsache Rechnung, dass die Gesellschaft inzwischen immer weniger von patriarchalischen Strukturen geprägt ist, und sich immer stärker auf ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Mann und Frau gründet?<sup>11</sup>

*b) Problematische Gleichsetzung von Zwölf = Apostel = Priester*

Darüber hinaus werden immer wieder Bedenken gegen die Gleichsetzung erhoben: die *Zwölf* sind gleich die *Apostel* sind gleich die *Priester*. Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass erstens der Apostelkreis größer war als der Zwölferkreis und zweitens nicht die Priester, sondern nur die Bischöfe als Nachfolger der Apostel gelten. Angesichts dieser unumstrittenen Tatsache „kann man sich fragen, ob sich etwas Bestimmtes und Eindeutiges aus der Wahl von Männern für das Zwölferkollegium durch Jesus für die Frage eines normalen und schlichten Gemeindeleiters und Vorstehers der Eucharistiefeier in einer beliebigen Gemeinde in späterer Zeit ableiten lassen.“<sup>12</sup>

*c) Einseitige Akzentuierung des Mann-Seins zu Ungunsten des Mensch-Seins Jesu*

Insbesondere wird die Überbetonung des „Mann-Seins“ Jesu wiederholt problematisiert. Schließlich wird im Neuen Testament nirgendwo erkennbar, dass das „Mann-Sein“ Jesu für seine Erlösungstat entscheidend war, sondern einzig seine liebende Hingabe an die Menschen. Anders gesagt: Ausschlaggebend ist nicht das *Mann-Werden* Gottes in Jesus Christus,

---

<sup>10</sup> KEHL, MEDARD: Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 42001, 454f.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 455.

<sup>12</sup> Rahner, K., Priestertum der Frau?, in: StZ 195 (1977), 291 – 301, 295; vgl. auch Werbick, J., Kirche: Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis, Freiburg i.Br., 1994, 208; Hünermann, P., Schwerwiegende Bedenken. Eine Analyse des Apostolischen Schreibens „Ordinatio Sacerdotalis“, in: HK 8 (1994) 406 - 410, 408f.

sondern sein *Mensch*-Werden. Nicht durch das Mann-Sein stellt der Weiheamtsträger die erlösende Rolle Christi als des Hauptes gegenüber seiner Kirche sakramental dar, sondern durch die Weihe, durch die ein Mensch kirchlich-sichtbar von Gott zu diesem Dienst bestellt und befähigt wird.

#### ***2.4 Fortsetzung der Diskussion über die theologische Bedeutung des Geschlechts beim amtlichen Priestertum als theologisch-rechtliche Schlussfolgerung***

Aus diesen theologischen Anfragen an die Lehre über den Ausschluss der Frauen vom Empfang der Weihe ergibt sich die theologisch-rechtliche Schlussfolgerung: Die 1994 von Papst Johannes Paul II. getroffene Entscheidung ist universalkirchlich verbindlich und deshalb von allen Gliedern der katholischen Kirche zu respektieren. „Es sprechen aber keine zwingenden dogmatischen Gründe gegen eine spätere Korrektur. Wie das Beispiel der Religions- und Gewissensfreiheit zeigt, wäre es auch nicht das erste Mal, dass das römische Lehramt eine als verbindlich eingestufte Lehrposition modifiziert hätte.“<sup>13</sup> Auch die heutige Praxis der sog. „Ohrenbeichte“, also das geheime Sündenbekenntnis vor dem Priester, wurde ursprünglich im sechsten Jahrhundert auf dem Konzil von Toledo (589) als „fluchwürdige Anmaßung“ verurteilt, jedoch Jahrhunderte später auf dem Konzil von Trient (1545-1563) als göttliche Einrichtung und zum Heil notwendig bewertet.<sup>14</sup> Daher gilt es im Blick auf die Diskussion um die Zulassung von Frauen zur Priesterweihe festzuhalten: So sehr dem kirchlichen Lehramt voll und ganz zuzustimmen ist, dass die Kirche stets die Treue zu Jesus Christus wahren muss, auch und gerade in der Frage der Priesterweihe, so darf aber auch die Tatsache nicht übersehen werden, dass die Frage, *worin genau die Treue hinsichtlich des Geschlechtes bei der Priesterweihe besteht*, wissenschaftlich wie lehramtlich noch nicht hinreichend geklärt ist, genau genommen, noch immer offen ist. Darum muss die Diskussion zwischen Lehramt und Wissenschaft fortgesetzt werden, welche (un)wandelbare theologische Bedeutung dem Geschlecht bei der Priesterweihe zukommt, und zwar „unter gegenseitigem Respekt und in Kritik gegenüber unangebrachten Emotionalitäten auf beiden Seiten, aber auch mit dem Mut zu einem geschichtlichen Wandel, der ebenfalls zu der Treue gehört, die die Kirche ihrem Herrn schuldet.“<sup>15</sup>

### **3 Frauen und die Pflicht der kirchlichen Gemeinschaft**

Frauen wurden jahrhundertlang in der katholischen Kirche nur in ihrer biologischen Funktion als Ehefrau und Mutter gesehen. Erst auf dem II. Vatikanischen Konzil (1962 -1965) ist nicht mehr von der Unterordnung der Frau unter den Mann und nicht mehr nur von der Berufung der Frau als Mutter die Rede, sondern von der Würde der menschlichen Person und von gleichen Rechten der Frau.<sup>16</sup> Diese neue Sichtweise des Konzils ist auch in das kirchliche

---

<sup>13</sup> HOPING, HELMUT: Der Ausschluss von kirchlichen Weiheämtern aufgrund des Geschlechts. Ein kirchlicher Modernitätskonflikt. In: Buser, Denise/Loretan, Adrian (Hg.): Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion, Freiburg (Schweiz) 1999, 38-51, 48.

<sup>14</sup> Vgl. NOCKE, FRANZ-JOSEF: Spezielle Sakramentenlehre. In: Schneider, Theodor (Hg.): Handbuch der Dogmatik, Bd.2, Düsseldorf 1992, 226-376, 315 i.V.m. 320.

<sup>15</sup> RAHNER, KARL: Priestertum der Frau?. In: StZ 195 (1977), 291-301, 301.

<sup>16</sup> Vgl. dazu vor allem die Konzilsdokumente „Gaudium et spes“ Art. 29; „Apostolicam actuositatem“ Art. 9.

## **Unser Pfarrer ist eine Frau – mehr als nur ein Traum?**

Bildungsveranstaltung in der Kirchengemeinde Menschwerdung am 17.2.2013

---

Gesetzbuch von 1983 eingegangen. Der CIC/1983 betrachtet die Frau als in jeder Hinsicht ebenbürtig mit dem Mann; dies geht klar aus den beiden Katalogen über die Pflichten und Rechte der Gläubigen und der Laien (cc.208-231) hervor; denn hier wird – bis auf eine Ausnahme<sup>17</sup> – nicht zwischen Mann und Frau unterschieden. Schon in der Einleitungsnorm des Grundrechtskataloges heißt es:

*„Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken“ (c.208).*

Jede und jeder Christgläubige hat also das Recht, an der Heilssendung der Kirche mitzuwirken, allerdings – wie es im Gesetzestext heißt – gemäß der je „eigenen Stellung und Aufgabe“. Mit dieser Formulierung sind die sendungsspezifischen Unterschiede angesprochen, die es zwischen Klerikern, Ordensleuten und Laien gibt und geben muss (c.207), keineswegs aber etwa sendungsspezifische Unterschiede zwischen Mann und Frau. Folglich wird im geltenden Gesetzbuch bei nahezu allen kirchlichen Diensten und Ämtern, die ein Laie wahrnehmen kann, nicht mehr wie früher zwischen männlichen und weiblichen Laien unterschieden. Laien, Männer wie Frauen, können z.B. als Sachverständige und Ratgeberinnen tätig sein (c.228 §2), in der theologischen Wissenschaft mit der Lehre beauftragt werden (c.229 §3), den Dienst einer Lektorin, eines Akolythen, einer Kantorin oder andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechts wahrnehmen sowie liturgische Gebete leiten, die Taufe spenden und die Kommunion austeilen (c.230 §3). Laien können unter bestimmten Bedingungen auch beauftragt werden zu predigen (c.766), einer Eheschließung zu assistieren (c.1112) und einzelne Sakramentalien zu spenden (c.1168) sowie als Katechetin (c.776), Religionslehrer (c.803 §2, 805) und Theologieprofessorin (c.810) tätig zu sein. Des Weiteren können sie innerhalb eines kirchlichen Gerichtes mit dem Amt des erkennenden Richters in einem Richterkollegium (c.1421 §2), der Beisitzerin oder des Vernehmungsrichters (c.1424, 1428 §2), der Kirchenanwältin und des Ehebandverteidigers (c.1435) betraut werden. Schließlich können sie auch bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitwirken (cc.492, 494, 537, 1279 §2 u.a.), in den kirchlichen Beratungsgremien aktiv sein (cc.377 §3, 512 §2, 536 §1, 1064) und in der Pfarrseelsorge mitarbeiten (cc.517 §2, 519).

Theoretisch ist damit die Gleichwertigkeit der Frau weitgehend garantiert, doch praktisch hat sich diese Tatsache noch nicht besonders effektiv niedergeschlagen. Nach wie vor sind z.B. Frauen in kirchlichen Leitungs- und Führungspositionen unterrepräsentiert. Und trotz aller prinzipiellen Gleichstellung von Frau und Mann bleibt auch nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 die Weihe von Frauen rechtlich ausgeschlossen (c.1024). Viele sehen auch darin den schlagenden Beweis dafür, dass die Frauen in der katholischen Kirche entgegen den Lippenbekenntnissen doch nicht gleichwertig sind.

---

<sup>17</sup> Vgl. c.230 §§ 2f, wonach die Dienstämter des Lektorats und Akolythats lediglich Männern auf Dauer übertragen werden können (c.230 §1), Frauen dagegen nur zeitlich begrenzt (c.230 §2). Diese Regelung ist nicht einsichtig bzw. als ein Relikt der altkodikarischen Diskriminierung der Frau zu bewerten.



Frauen und Kirche – die Beziehungsgeschichte der beiden zueinander und miteinander wird Theologie und Kirche noch lange beschäftigen. Einiges hat sich hier gewiss schon zum Positiven verändert, aber vieles muss noch weiterentwickelt werden! Vor allem ist in der Frage der Gleichstellung endlich das in die Praxis umzusetzen, was kirchenrechtlich schon längst möglich ist. Dabei gilt es zu beachten: Frauen sind nicht irgendein Potential, das nach Bedarf abzurufen ist, aber auch nicht umgekehrt irgendeine bessere Ausgabe der Gattung Mensch,<sup>18</sup> sondern Frauen sind genauso wie Männer Ebenbild Gottes und daher in gleichem Maße geliebte Kinder Gottes. Sie leben aber ihr Ebenbild-Sein und ihr Kind Gottes-Sein anders als Männer, „weil sie andere Erfahrungen gemacht haben, anders sozialisiert worden sind und eine andere Biographie haben. Genau in dieser Andersheit liegt die ursprüngliche Gleichheit von Mann und Frau, von Männern und Frauen verborgen.“<sup>19</sup> Das heißt: das Anderssein des Geschlechts ist zugleich mit der Gleichwertigkeit der Geschlechter zusammenzudenken.<sup>20</sup> Deshalb haben die vorliegenden Überlegungen als selbstverständlich vorausgesetzt, dass Mann und Frau als Ebenbilder Gottes von gleicher Würde und gleichberechtigte Kinder Gottes sind. Für die Kirche als Sakrament des Heils für die Welt (vgl. LG 1; 9; 48; 59), also als Zeichen und Werkzeug des Heils, folgt daraus als zentrale Aufgabe, eben dieser Welt vorzuleben, dass sie ein beispielhafter, ja mustergültiger Ort ist, wo Männer und Frauen (bereits) gleichberechtigt und partnerschaftlich leben und wirken. Daher greift die in den letzten Jahren beliebte Frage nach dem Zugewinn, den die Kirche von Frauen in gleichberechtigter Position habe, zu kurz. Diese sogenannte Mehrwertfrage der Frauen für die Kirche ist geradezu entwürdigend, weil sie letztlich die Gleichwürdigkeit der Frau leugnet oder zumindest nicht ernst nimmt! Aufgrund der Gottebenbildlichkeit von Mann und Frau müsste die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen auf allen Ebenen der Kirche eine Selbstverständlichkeit sein und keiner eigenen Begründung bedürfen. Die kirchliche Frauenfrage darf also *keine nur pragmatische*, sondern muss vor allem eine *theologische* Grundentscheidung sein. Es muss endlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kirche die Frauen braucht, und zwar als gleichberechtigte Partnerinnen braucht – nicht weil sie sonst zu wenig Personal für die tägliche Arbeit und Umsetzung ihrer Sendung hätte, sondern weil dies die Gottebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau verlangt. Gottebenbildlichkeit und ein Miteinander von Frau und Mann in einer unjesuanischen und unerlösten Geschlechterhierarchie passen nicht zusammen.<sup>21</sup> Deshalb ist gerade im Hinblick auf die Frage nach der Zulassung von Frauen zum Weihesakrament bzw. Weiheamt mehr denn je von allen Seiten zu beachten, dass es einerseits unredlich ist, die Frauenfrage auf die Zulassung der Frauen zum Weihesakrament zu reduzieren, dass es aber andererseits genauso unredlich

---

<sup>18</sup> Vgl. SPENDEL, STEPHANIE: Braucht die Kirche Diakoninnen? Frauen in Diakonie und Caritas: Bestandsaufnahme und Perspektiven. In: Hünermann, Peter, Biesinger, Albert, Heimbach-Steins, Marianne, Jensen, Anne (Hg.), Diakonat – Ein Amt für Frauen in der Kirche – Ein frauengerechtes Amt?, Ostfildern 1997, 78-85, 78f.

<sup>19</sup> Ebd., 80.

<sup>20</sup> REININGER, DOROTHEA: Diakonat der Frau in der Einen Kirche. Diskussionen, Entscheidungen und pastoral-praktische Erfahrungen in der christlichen Ökumene und ihr Beitrag zur römisch-katholischen Diskussion, Ostfildern 1999, 141.

<sup>21</sup> Vgl. SPENDEL: Braucht die Kirche Diakoninnen? (Anm. 18), 84.

## **Unser Pfarrer ist eine Frau – mehr als nur ein Traum?**

Bildungsveranstaltung in der Kirchengemeinde Menschwerdung am 17.2.2013

---

ist, die Weiheamtsfrage aus der Frauenfrage auszuklammern. Was hier Not tut, ist eine faire Auseinandersetzung des kirchlichen Lehramtes sowohl mit dem Glaubenssinn aller Gläubigen in dieser Frage, insbesondere auch dem der Frauen, sowie mit den Erkenntnissen der Theologie, der klassischen wie der feministischen, um in der Frage der Zulassung von Frauen zum Weihesakrament in allen seinen Ausformungen gemeinsam nach der Wahrheit und dem verbindlichen Willen Gottes zu suchen. Dabei muss in dieser Frage dreierlei klar und mit Nachdruck – auch oder sogar vor allem von Seiten der Männer und des kirchlichen Lehramtes – vertreten werden: (1.) Nicht die Zulassung der Frauen zum Weihesakrament in allen seinen Ausgestaltungen bedarf der Begründung, sondern der Ausschluss von Frauen. Oder mit den Worten der Augsburger Dominikanerin Benedikta Hintersberger formuliert: Wenn beide, Mann und Frau, „in der Bedeutung vor Gott gleich sind, dann müssen sie auch im Dienst vor Gott gleich sein. Wenn in der Eucharistie Tod und Auferstehung Jesu gefeiert werden, muss ich fragen: Wer war damals bei Tod und Auferstehung Jesu dabei? – die Frauen. Die Frauen waren es, die bis zum bitteren Ende des Todes Jesu unter dem Kreuz ausgeharrt haben, während die Jünger sich mit gebührendem Sicherheitsabstand in der Ferne von Kreuz und Tod aufgehalten haben. Und Frauen waren es, denen als erstes die Osterbotschaft am leeren Grab verkündet worden ist. Dann kann man sie auch am Altar nicht ausschalten.“<sup>22</sup> (2.) Bei der Frage nach der Zulassung der Frauen zu allen Ausformungen des Weihesakraments geht es nicht um die Frage der Macht oder Gleichberechtigung, sondern darum, welche Rolle das Geschlecht bei der Berufung hat. Wenn diese Frage auf die Machtfrage reduziert wird, führt dies nur zu unproduktiven Auseinandersetzungen. (3.) Es kann nicht mehr nur um Öffnung bestimmter (Weihe-)Ämter<sup>23</sup> auch für Frauen gehen, sondern um die Weiterentwicklung bestehender (Weihe-)Ämter, eventuell neuer (Weihe-)Amtsstrukturen, die dem Auftrag Jesu Christi an die Kirche gerecht werden.

---

<sup>22</sup> KNA-Interview vom 5.7.2007.

<sup>23</sup> Zu Abgrenzung und Bezug von Amt – Weiheamt – Leitungsamt vgl. DEMEL, SABINE: Amt und Amt der Leitung. In: Dies., Handbuch Kirchenrecht (Anm. 1), 47-54.